

# RS OGH 1992/12/15 4Ob103/92, 4Ob92/93, 7Ob102/99x, 4Ob81/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

## Norm

UWG §1 D3f

## Rechtssatz

Der zu einem Unternehmen gehörende Kundenkreis ist zwar ein Vermögenswert (good will), doch besteht im freien Wettbewerb kein Recht auf Erhaltung dieser Beziehungen. Auch die bloße Verwertung der Kenntnisse des Kundenkreises eines Mitbewerbers ist grundsätzlich nicht verboten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/92  
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 103/92  
Veröff: EvBl 1993/99 S 424 = WBI 1993,163 = ÖBl 1993,13
- 4 Ob 92/93  
Entscheidungstext OGH 27.07.1993 4 Ob 92/93  
nur: Der zu einem Unternehmen gehörende Kundenkreis ist zwar ein Vermögenswert (good will), doch besteht im freien Wettbewerb kein Recht auf Erhaltung dieser Beziehungen. (T1)
- 7 Ob 102/99x  
Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 102/99x  
Vgl auch; nur: Der zu einem Unternehmen gehörende Kundenkreis ist ein Vermögenswert (good will). (T2)
- 4 Ob 81/12h  
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 81/12h  
Auch; nur: Die bloße Verwertung der Kenntnisse des Kundenkreises eines Mitbewerbers ist nicht verboten. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078802

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)